

## **Antrag**

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Brand betreffend Qualitätssicherung an den  
Salzburger Krankenanstalten

Im Jahr 2014 hat die Salzburger Landesregierung im Rahmen der Änderung des Salzburger Krankenanstalten-Gesetzes den Verordnungsauftrag an die Landesregierung in § 33 Abs. 1 ersatzlos gestrichen. Dieser Verordnungsauftrag hätte die Möglichkeit gegeben, nähere Bestimmungen über die Maßnahmen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität und deren Kontrolle zu erlassen. In den Ausschussberatungen der Vorlage zu dieser Gesetzesänderung mit der Beilagennummer 294 wurde vom Gesundheitsreferenten argumentiert, „dass man sehr vorsichtig sein müsse bei Verordnungen. Salzburg habe mit Mittersill und Tamsweg zwei sehr kleine Standorte, die ein Problem mit den Qualitätsleitlinien - wenn diese noch strenger formuliert würden - hätten, die der Bund vorgebe und die hauptsächlich auf die zentralen Standorte wie Wien, Graz, Salzburg, Linz usw. zugeschnitten seien.“

Nun wurden die Standorte Hallein und Tamsweg in die SALK eingegliedert und die Standorte Mittersill mit Zell am See zur Tauernklinik GmbH zusammengeschlossen. Damit einhergehend haben sich auch zum Teil die Zusammensetzung und Verantwortlichkeiten der kollegialen Führungen der ehemaligen Standorte stark verändert. So ist es besonders wichtig im Interesse der Patientinnen und Patienten und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass an jedem Standort ein Pflegedirektor/eine Pflegedirektorin vor Ort eingesetzt ist und nicht mehrere Standorte von einer Pflegedirektion mitbetreut werden.

Neben diesen Veränderungen gibt es jedoch noch zu lösende Themen in Bereichen der Hygiene, der Wartezeiten etc., auch Komponenten, die zur Qualitätssicherung im Sinne der Versorgung der Patientinnen und Patienten beitragen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Gesundheitsreform ist die Verbesserung und Sicherung der Qualität in den Gesundheitseinrichtungen. Qualitätssicherung bedarf aber auch konkreter Vorgaben um Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität und deren Kontrolle zu sichern.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. zur Sicherung der Versorgungsqualität und der Rechtssicherheit für die Patientinnen und Patienten im Salzburger Krankenanstalten-Gesetz den Verordnungsauftrag für den Landesgesetzgeber aufzunehmen und umgehend eine Verordnung zu erlassen, die spezifische und auf die regionalen Erfordernisse abgestellte Qualitätssicherungsmaßnahmen in Bezug auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, normiert.
2. Weiters wird die Landesregierung aufgefordert, im Sinne der Qualitätssicherung der einzelnen Standorte, an den jeweiligen Standorten der SALK und der Tauernkliniken wieder eine Pflegedirektorin/einen Pflegedirektor, die/der täglich am Krankenhausstandort vor Ort ist, einzusetzen.
3. Dieser Antrag wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 25. Jänner 2017

Steidl eh.

Brand eh.